

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in Gelsenkirchen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 20.12.2019**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 22 bis 24 und 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 2007 S. 462) und dem Dritten KiBiz - Änderungsgesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 622) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Gelsenkirchen (§§ 22, 24 SGB VIII) erhebt die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (§ 23 Abs. 1 KiBiz).

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann darüber hinaus ein Entgelt für Mahlzeiten erheben (§ 23 Abs. 4 KiBiz). Die Höhe der zu leistenden Verpflegungsentgelte regeln die einzelnen Träger in eigener Zuständigkeit.

(2) Einen solchen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag erhebt die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 23 SGB VIII), für die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern bzw. der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen oder die Betreuung in anderen geeigneten Räumen.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragserhebung

(1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 benannten Betreuungsformen besteht. Dieser Betreuungsvertrag regelt die rechtserheblichen Konditionen der Betreuung. Beiträge werden durch Festsetzungsbescheid (§ 7) erhoben.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson - gleich aus welchem Grunde - nicht berührt.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Gelsenkirchen nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse - besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes, insbesondere auch bei Fehlzeiten des Kindes.

(2) Der Elternbeitrag wird der Höhe nach gemessen an den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und zugleich darüber hinaus durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu addieren. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich dann nach den vertraglich vereinbarten Gesamtbetreuungsstunden.

(3) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich das Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli).

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe ist abhängig vom Einkommen, von der in Anspruch genommenen Betreuungszeit und vom Alter des Kindes. Näheres ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabelle.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen gegenüber der Stadt Gelsenkirchen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung dem jeweils zu zahlenden Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und/oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für das Kind und die vereinbarte Betreuungszeit vorgesehene höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, insbesondere zu einer höheren Einstufung führen, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Gelsenkirchen ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der diesen gleichgestellten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. im Falle des § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von mtl. 150,00 € anrechnungsfrei. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil bzw. eine diesem gleichgestellte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist zunächst das Einkommen in dem der Einkommensangabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Einkommensangabe zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer (mindestens 12 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist bei laufender Beitragserberhebung ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend hiervon auf das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird demgegenüber ausschließlich das im Beitragszeitraum tatsächlich erzielte Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich nach dieser Berechnung (ggf. nur für Teilzeiträume) eine andere als die bis dahin festgesetzte Beitragshöhe, ist der sich aus der Nachberechnung ergebende Beitrag ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen und findet eine Verrechnung mit den aufgrund der früheren Erhebung unter- bzw. überzahlten Beiträgen statt.

(3) Beitragspflichtige, die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhaltes Leistungen nach dem II. oder dem XII. Sozialgesetzbuch (SGB), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet. Von der Erhebung eines Beitrages kann ebenfalls (teilweise) abgesehen werden, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag nach entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a SGB XII nicht zumutbar ist. Bestanden die vorgenannten Ansprüche nicht durchgängig vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres, so gilt als Jahreseinkommen das auf das Jahr hochgerechnete Monatseinkommen aus dem Zeitraum, in dem die in Satz 1 genannten Leistungen nicht bezogen wurden.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, nutzen das Angebot der Kindertagespflege oder nutzen das Angebot der Offenen Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der für das betreffende Kind nach dieser Berechnung höchste Beitrag zu zahlen.

Soweit für das zweite und weitere Kinder aufgrund dieser Regelung im betreffenden Beitragsjahr kein Beitrag bzw. in Folgezeiträumen wieder der vertraglich vereinbarte Beitrag zu zahlen ist, genügt eine formlose Mitteilung durch die Stadt Gelsenkirchen. Einer Änderung des Betreuungsvertrages bedarf es insoweit nicht.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei (§ 23 Abs. 3 KiBiz).

Sofern für Kinder die Beitragsfreiheit nach Absatz 2 gilt, lebt für Geschwisterkinder die Beitragspflicht grundsätzlich wieder auf. Unabhängig von der Betreuungsart wird in diesem Fall jedoch eine Ermäßigung in Höhe von 100 % des Grundbeitrages gewährt.

(3) Wenn Geschwisterkinder einer Familie Betreuungsangebote außerhalb von Gelsenkirchen nutzen und hierfür Beiträge erhoben werden, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Gelsenkirchen durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/ die Tagespflegeperson der Stadt Gelsenkirchen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder diesen gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(2) Gemäß § 12 Abs. 1 KiBiz sind die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Tagespflegeperson Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache und Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern bzw. der diesen gleichgestellten Personen mitzuteilen.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 10. eines jeden Monats zu zahlen. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen oder Rückzahlungen sind mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag zu verrechnen.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 20 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den in § 4 dieser Satzung bezeichneten Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt, insbesondere Angaben zu Tatsachen und die Führung von Nachweisen unrichtig oder unvollständig tätigt und es dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile zu erlangen.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Gelsenkirchen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 14.11.2017 außer Kraft.

(2) Nach dieser früheren Satzung festgesetzte Beiträge sind solange und soweit vorläufig als Abschlag weiterzuzahlen, bis eine Beitragsfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt ist. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit diesem neuen Beitragsbescheid mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.

(3) Solange und soweit im Falle erstmaliger Beitragsfestsetzung Beiträge nach dieser Satzung aufgrund unvollständiger Daten noch nicht abschließend bestimmt werden können, können vorläufige Beiträge festgesetzt werden. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit dem rückwirkenden endgültigen Beitragsbescheid mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Gelsenkirchen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	Bis 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 25 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich
bis 17.500 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 20.000 EUR	22,00 EUR	26,00 EUR	35,00 EUR	41,00 EUR	56,00 EUR	67,00 EUR	90,00 EUR	109,00 EUR
bis 25.000 EUR	27,00 EUR	32,00 EUR	43,00 EUR	49,00 EUR	65,00 EUR	78,00 EUR	104,00 EUR	125,00 EUR
bis 30.000 EUR	34,00 EUR	40,00 EUR	54,00 EUR	61,00 EUR	75,00 EUR	89,00 EUR	119,00 EUR	141,00 EUR
bis 35.000 EUR	46,00 EUR	55,00 EUR	74,00 EUR	81,00 EUR	95,00 EUR	114,00 EUR	152,00 EUR	179,00 EUR
bis 40.000 EUR	60,00 EUR	71,00 EUR	95,00 EUR	102,00 EUR	117,00 EUR	140,00 EUR	187,00 EUR	218,00 EUR
bis 45.000 EUR	69,00 EUR	82,00 EUR	110,00 EUR	120,00 EUR	135,00 EUR	161,00 EUR	215,00 EUR	250,00 EUR
bis 50.000 EUR	78,00 EUR	93,00 EUR	124,00 EUR	136,00 EUR	152,00 EUR	182,00 EUR	243,00 EUR	284,00 EUR
bis 60.000 EUR	95,00 EUR	114,00 EUR	152,00 EUR	170,00 EUR	178,00 EUR	213,00 EUR	284,00 EUR	334,00 EUR
bis 70.000 EUR	121,00 EUR	145,00 EUR	194,00 EUR	212,00 EUR	212,00 EUR	254,00 EUR	339,00 EUR	394,00 EUR
bis 80.000 EUR	143,00 EUR	171,00 EUR	228,00 EUR	254,00 EUR	242,00 EUR	290,00 EUR	387,00 EUR	452,00 EUR
bis 90.000 EUR	169,00 EUR	202,00 EUR	270,00 EUR	304,00 EUR	276,00 EUR	331,00 EUR	442,00 EUR	520,00 EUR
bis 100.000 EUR	199,00 EUR	238,00 EUR	318,00 EUR	362,00 EUR	315,00 EUR	377,00 EUR	503,00 EUR	594,00 EUR
bis 125.000 EUR	233,00 EUR	279,00 EUR	372,00 EUR	430,00 EUR	357,00 EUR	428,00 EUR	571,00 EUR	678,00 EUR
über 125.000 EUR	271,00 EUR	325,00 EUR	434,00 EUR	504,00 EUR	404,00 EUR	484,00 EUR	646,00 EUR	770,00 EUR

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 20. Dezember 2019

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Satzung der Stadtverwaltung Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 20.12.2019

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194) des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (Abl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102) zuletzt geändert durch Art. 18. Schulrechtsänderungsgesetz vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) (GV. NRW. S. 462) vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 08.07.2017 (GV. NRW. S. 622) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule - OGS - im Primarbereich

- 1) Die Satzung findet Anwendung auf alle im Rahmen des § 9 Abs. 3 SchulG NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) im Primarbereich eingerichteten OGS-Grund- und OGS-Förderschulen in Gelsenkirchen.
- 2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- 3) OGS-Angebote, Projekte, Ferienprogramme, usw. können auch außerhalb des jeweiligen Schulstandortes durchgeführt werden, z. B. können zentrale Ferienangebote inner- und außerhalb von Schulgebäuden/Schulgelände stattfinden.

§ 2 Aufnahme / Teilnahmeberechtigte

- 1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- 2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter in Abstimmung mit dem jeweiligen Kooperationspartner.
- 3) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS im Primarbereich und somit auch die Beitragspflicht (siehe § 8 Elternbeiträge und beitragspflichtiger Personenkreis, § 11 Beitragszeitraum) bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres) einschließlich der Zeiten der Schulferien.
- 4) Erfolgt zum jeweiligen Schuljahresende keine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder diesen gleichgestellten Personen, verlängert sich die Gültigkeit des Aufnahmeantrages um ein weiteres Schuljahr. Eine Abmeldung ist nur nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung möglich.

Eine Anmeldung kann aus besonderen Gründen, z. B. im Falle eines Zuzuges, auch innerhalb des Schuljahres erfolgen (Abs. 2 beachten).

§ 3 Öffnungszeiten/Betreuungszeitraum

- 1) Das Angebot der OGS gilt - entsprechend dem Schuljahr - vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.
- 2) Den Erziehungsberechtigten wird der Betreuungszeitraum entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ und der Rahmenvereinbarung der Stadt Gelsenkirchen über die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Primarstufe Sekundarstufe I von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit zugesichert (OGS Regelsystem). Bestandteil ist die originäre schulische Betreuung und die außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen der OGS.

§ 4 Schließungszeit

- 1) Feste Schließungszeiten sind die ersten drei Wochen in den Sommerferien, sowie vom 24.12. bis zum 31.12. des Jahres. Ausnahme: im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem Kooperationspartner und den Erziehungsberechtigten kann der Zeitraum in den Sommerferien durch einen Beschluss der Schulkonferenz geändert werden.
- 2) Die OGS kann aus anderen Gründen, wie z. B. ansteckende Krankheiten, geschlossen werden. Durch einen Beschluss der Schulkonferenz können Schließungen für Dienstbesprechungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Brückentage etc. festgelegt werden.
- 3) Eine Erstattung des Beitrages für Schließungszeiten erfolgt nicht.

§ 5 Regelmäßiger Besuch

Der regelmäßige Besuch der OGS ist Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und entspricht dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.

Die Schule muss durch die Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden, wenn der Besuch des Kindes nicht erfolgen kann.

§ 6 Erkrankungen

Erkrankte Kinder dürfen die OGS nicht besuchen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Pflicht der Erziehungsberechtigten ist es, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 7 Versicherungsschutz

Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms statt und gelten als schulische Veranstaltung. Der gesetzliche Versicherungsschutz besteht weiter.

§ 8 Elternbeiträge und beitragspflichtiger Personenkreis

- 1) Für die Bereitstellung eines Platzes in der OGS im Stadtgebiet Gelsenkirchen erhebt die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag und entspricht dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.
- 2) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten bzw. der den Erziehungsberechtigten gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

§ 9 Ermittlung der Beitragshöhe

- 1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerunterrichtlichen Angebotes der OGS zu entrichten.
- 2) Zum Nachweis des Bruttojahreseinkommens (siehe § 10) haben die Beitragspflichtigen bei der Aufnahme in die OGS und danach jährlich bis zum 01.09. dem städtischen Eigenbetrieb Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung - GeKita - die „Verbindliche Erklärung zum Einkommen der Beitragsverpflichteten“ und Einkommensnachweise für die Festsetzung des Elternbeitrages einzureichen. Ohne Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich der Stadt Gelsenkirchen/GeKita mitzuteilen und nachzuweisen. Die Stadt Gelsenkirchen/GeKita ist ungeachtet dieser Verpflichtung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung zu überprüfen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen, so wird der Beitrag ggf. auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung neu festgesetzt.

- 3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist zunächst das Bruttojahreseinkommen (siehe § 10) in dem der Einkommensangabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Einkommensangabe zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer (mindestens 12 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Der Elternbeitrag ist bei laufender Beitragserhebung ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend hiervon auf das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird demgegenüber ausschließlich das im Beitragszeitraum tatsächlich erzielte Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich nach dieser Berechnung (ggf. nur für Teilzeiträume) eine andere als die bis dahin festgesetzte Beitragshöhe, ist der sich aus der Nachberechnung ergebende Beitrag ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen und findet eine Verrechnung mit den aufgrund der früheren Erhebung unter- bzw. überzahlten Beiträgen statt.

- 4) Die Höhe des zu leistenden Elternbeitrages richtet sich nach der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle.

Sonstige Betreuungsleistungen über die Regelbetreuungszeiträume der OGS hinaus z. B. durch Tagespflegepersonal, sind separate Leistungen und entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung zusätzlich zu entrichten.

§ 10 Einkommen

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der diesen gleichgestellten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. im Falle des § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von mtl. 150,00 € anrechnungsfrei. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.
- 2) Bezieht ein Elternteil bzw. eine diesem gleichgestellte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- 3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- 4) Beitragspflichtige die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhaltes Leistungen nach dem II. oder dem XII. Sozialgesetzbuch (SGB), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet. Von der Erhebung eines Beitrages kann ebenfalls (teilweise) abgesehen werden, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag nach entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a SGB XII nicht zumutbar ist.
Bestanden die vorgenannten Ansprüche nicht durchgängig vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres, so gilt als Jahreseinkommen das auf das Jahr hochgerechnete Monatseinkommen aus dem Zeitraum, in dem die in Satz 1 genannten Leistungen nicht bezogen wurden.

§ 11 Beitragszeitraum

- 1) Die Beitragspflicht gilt für ein Schuljahr (01.08.-31.07.).
- 2) Der Elternbeitrag ist - unabhängig davon, ob das Ferienangebot in Anspruch genommen wird - für das gesamte Schuljahr in voller Höhe zu entrichten.
- 3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

§ 12 Fälligkeit

- 1) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen fällig. Der Elternbeitrag ist ab Betreuungsbeginn monatlich jeweils im Voraus bis spätestens zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- 2) Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder Ähnlichem.
- 3) Der Elternbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW S. 156, 818).

§ 13 Beitragsermäßigung

- 1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS, entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Besucht ein Kind einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder und ein weiteres Kind bzw. weitere Kinder gleichzeitig die OGS, ist nur der Beitrag für die Tageseinrichtung zu zahlen. Das Entgelt für die OGS beträgt dann 0,00 €.
- 2) Im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

§ 14 Besondere Verpflegungsentgelte

Kosten für Verpflegung, insbesondere der Mittagsverpflegung (diese ist ein fester Bestandteil der OGS), sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt an den Anbieter/Organisator der Verpflegung zu zahlen. Die Höhe der Verpflegungsentgelte regeln die einzelnen Anbieter/Organisatoren in eigener Zuständigkeit in gesonderten Vereinbarungen.

§ 15 Abmeldung/Beendigung des Vertrages

- 1) Eine Abmeldung des OGS Regelsystems durch die Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres, d. h. zum 31.07. eines Jahres, mit einer Einreichungsfrist von 4 Wochen möglich (Fristende 30. Juni). Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

Eine vorzeitige Abmeldung im Laufe des Schuljahres ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist möglich bei:

- Umzug der Eltern verbunden mit einem Schulwechsel,

- zwingender Schulwechsel aus anderen Gründen,
 - Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch der OGS nicht mehr zulässt.
- 2) Ein Kind kann durch die Stadt Gelsenkirchen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS mit gleicher Frist wie zu Ziffer 1) ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der OGS nicht mehr zulässt,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - das Kind die OGS nicht regelmäßig besucht,
 - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug geraten. In diesem Fall erfolgt die Kündigung durch Stadt Gelsenkirchen/GeKita. Eine Kündigungsmitteilung ergeht nachrichtlich an die Schulleitung.
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- 3) Der Vertrag endet spätestens beim Wechsel des Kindes von der Primarstufe in die Sekundarstufe I zum Ende des Schuljahres.

§ 16 Datenweitergabe

Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilen die jeweils eingesetzten Träger der OGS für den Primarbereich der Stadt Gelsenkirchen als Schulträger die Namen und Anschriften der Beitragspflichtigen unverzüglich mit.

§ 17 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 20 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den in § 10 dieser Satzung bezeichneten Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt, insbesondere Angaben zu Tatsachen und die Führung von Nachweisen unrichtig oder unvollständig tätigt und es dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile zu erlangen.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtverwaltung Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 14.11.2017 außer Kraft.

(2) Nach dieser früheren Satzung festgesetzte Beiträge sind solange und soweit vorläufig als Abschlag weiterzuzahlen, bis eine Beitragsfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt ist. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit diesem neuen Beitragsbescheid mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.

(3) Solange und soweit im Falle erstmaliger Beitragsfestsetzung Beiträge nach dieser Satzung aufgrund unvollständiger Daten noch nicht abschließend bestimmt werden können, können vorläufige Beiträge festgesetzt werden. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit dem rückwirkenden endgültigen Beitragsbescheid mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.

Anlage zu § 9 der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen Ganztagschulen im Primarbereich	
Jahreseinkommen	OGS Regelsystem
bis 17.500 €	- €
bis 20.000 €	17,50 €
bis 25.000 €	20,00 €
bis 30.000 €	33,00 €
bis 35.000 €	37,50 €
bis 40.000 €	52,50 €
bis 45.000 €	55,00 €
bis 50.000 €	60,00 €
bis 60.000 €	75,00 €
bis 70.000 €	115,00 €
bis 80.000 €	125,00 €
bis 90.000 €	135,00 €
bis 100.000 €	150,00 €
bis 125.000 €	150,00 €
über 125.000 €	150,00 €

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 20. Dezember 2019

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Gelsenkirchen

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2018 der Stadt Gelsenkirchen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Ein Jahresüberschuss in Höhe von 15.670.931,34 € wurde festgestellt.

Der Jahresabschluss 2018 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Er kann in den Räumlichkeiten des Referates Stadtkämmerei und Finanzen in der Ebertstr. 11, Zimmer 449, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 15.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr

Gelsenkirchen, 20. Dezember 2019

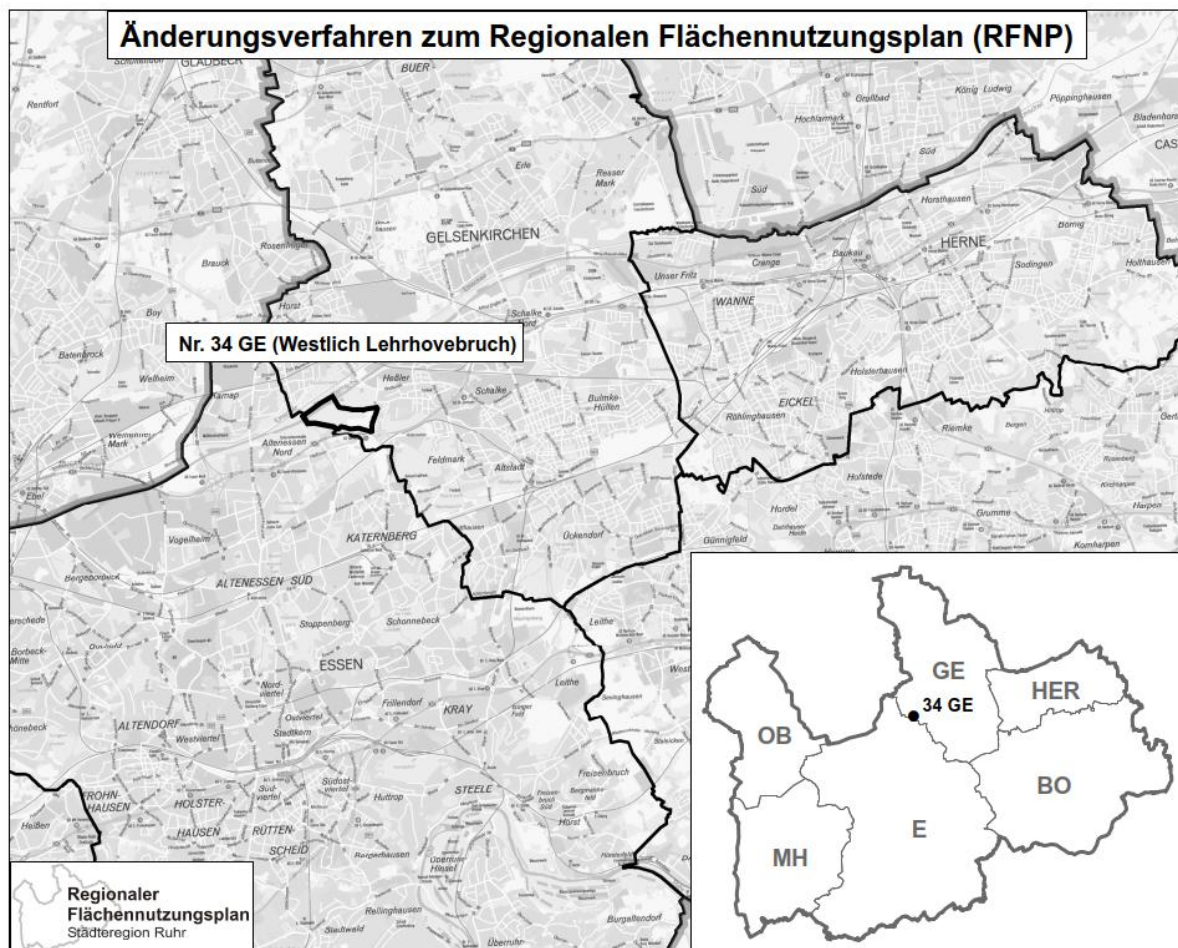
Frank Baranowski
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 34 GE Westlich Lehrhovebruch zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 27.06. bis 11.07.2019 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

34 GE Westlich Lehrhovebruch

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 05. Dezember 2019 (Aktenzeichen: VIII B 3 - 30.18.01.14_34GE) gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 Satz 3 LPiG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan - einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung - beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 - Stadtplanung
- Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-1 / Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt. Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Absatz 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, 09. Januar 2020

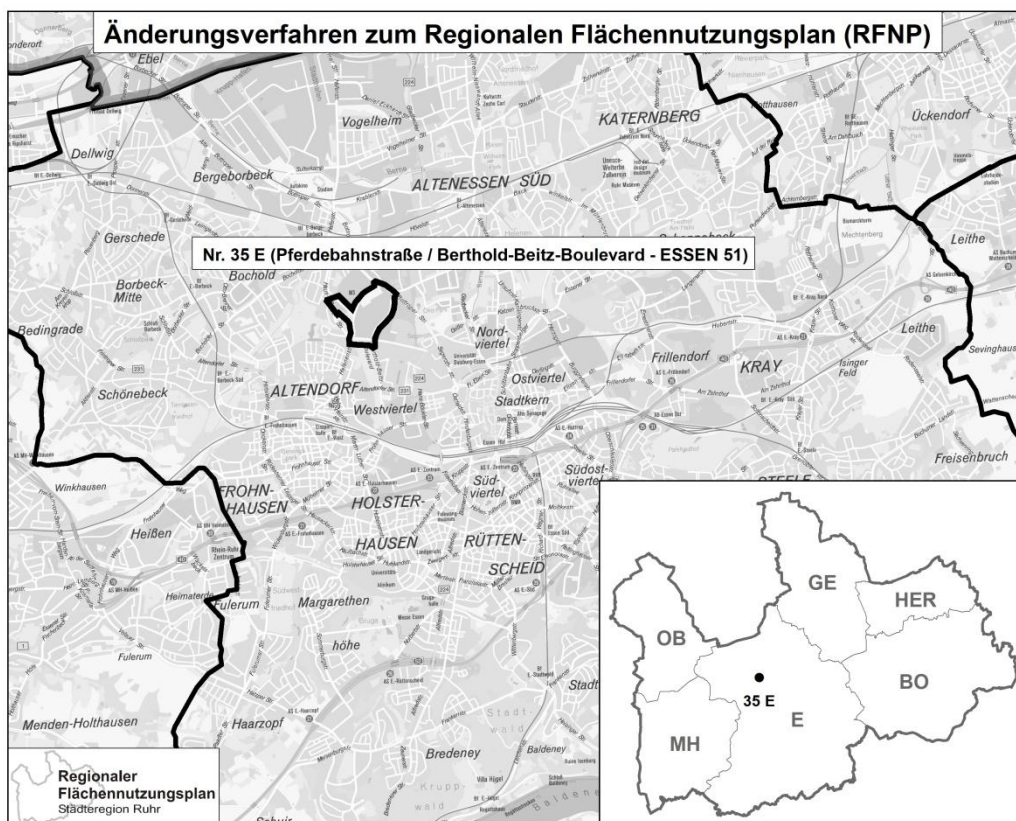
Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Änderung 35 E des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen und
2. die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorgelegten Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 35 E „Pferdebahnstraße/Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)“

Der Änderungsbereich 35 E Pferdebahnstraße/Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51) befindet sich in Essen im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Er wird im Norden durch die Bottroper Straße, im Osten durch den Berthold-Beitz-Boulevard, im Süden durch die Pferdebahnstraße und im Westen durch die Helenenstraße begrenzt. Ein Streifen südwestlich der Zollstraße gehört ebenfalls zum Änderungsbereich. Mit der Planung soll der nördliche Teil des sogenannten „Krupp-Gürtels“ einer gemischten Nachfolgenutzung aus Wohnen, wohnverträglichem Gewerbe, Gemeinbedarfseinrichtungen sowie Grün- und Wasserflächen zugeführt werden.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPiG NRW) sowie § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum ausliegenden Änderungsentwurf abgeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll die Frist gemäß § 3 (2) BauGB angemessen verlängert werden.

Im Fall des Änderungsverfahrens 35 E werden die Planunterlagen für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o. g. Änderungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit beigefügter Begründung enthält insbesondere der Umweltbericht nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der derzeit geltenden Fassung:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft einschließlich Natura 2000-Gebiete
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen

Darüber hinaus sind die folgenden Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Änderungsverfahren 35 E

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
7 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Düsseldorf	Schutzgut „Luft“ - Luftreinhalteplanung Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen – Störfallschutz
	Landesbüro der Naturschutzverbände	Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ - Artenschutz; Verlust der vorhandenen Grünflächendarstellung
	Landschaftsverband Rheinland	Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ -Baudenkmäler; denkmalwerter Bestand

	Amprion Landschaftsverband Rheinland Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW	Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ - Nähe zu Höchstspannungsfreileitung Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ - Bodendenkmal Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ - Artenschutz Schutzgut „Boden“ - Altlasten Schutzgut „Wasser“ - EG-Wasserrahmenrichtlinie, EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie Schutzgut „Klima“ - Beeinträchtigung stadt-klimatischer Belange Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ -; Lärmkonflikt; Nähe zu Höchstspannungsfreileitung Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen - Trennungsgrundsatz, Störfallschutz
5 Fachgutachten	Asmus + Prabucki Ingenieure (2015) Peutz Consult (2015) Ingenieurgruppe IVV (2015) Biopace (2017) Ökoplan (2017)	Schutzgut „Boden“ - Altlastenuntersuchung, Gefährdungsabschätzung Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ - Luftschadstoffuntersuchung Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ - Verkehrsgutachten Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ - Zusammenfassung mehrerer Artenschutzprüfungen Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzprüfung

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung, Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 04.02. bis 05.03.2020 (einschließlich)

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

In der Stadt Gelsenkirchen können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Ausstellungsbereich vor Raum 402, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: (0201) 88 61-210/-212) zu erfragen. Auskunft zu den Änderungsverfahren erteilen in der Stadt Gelsenkirchen

für die Planung

Andreas Voge, Tel. 0209/169-4014
E-mail: andreas.voge@gelsenkirchen.de

Verena Ruckes, Tel. 0209/169-4236
E-mail: verena.ruckes@gelsenkirchen.de

für die Umweltprüfung

Eva Brüggemeier, Tel. 0209/169-4276
E-mail: eva.brueggemeier@gelsenkirchen.de

Alle Planunterlagen mit den auszulegenden Unterlagen, der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist **bis zum 05.03.2020 (einschließlich)**

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen,
e-mail: geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de

- bei der Stadt Gelsenkirchen

- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Gelsenkirchen während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, 09. Januar 2020

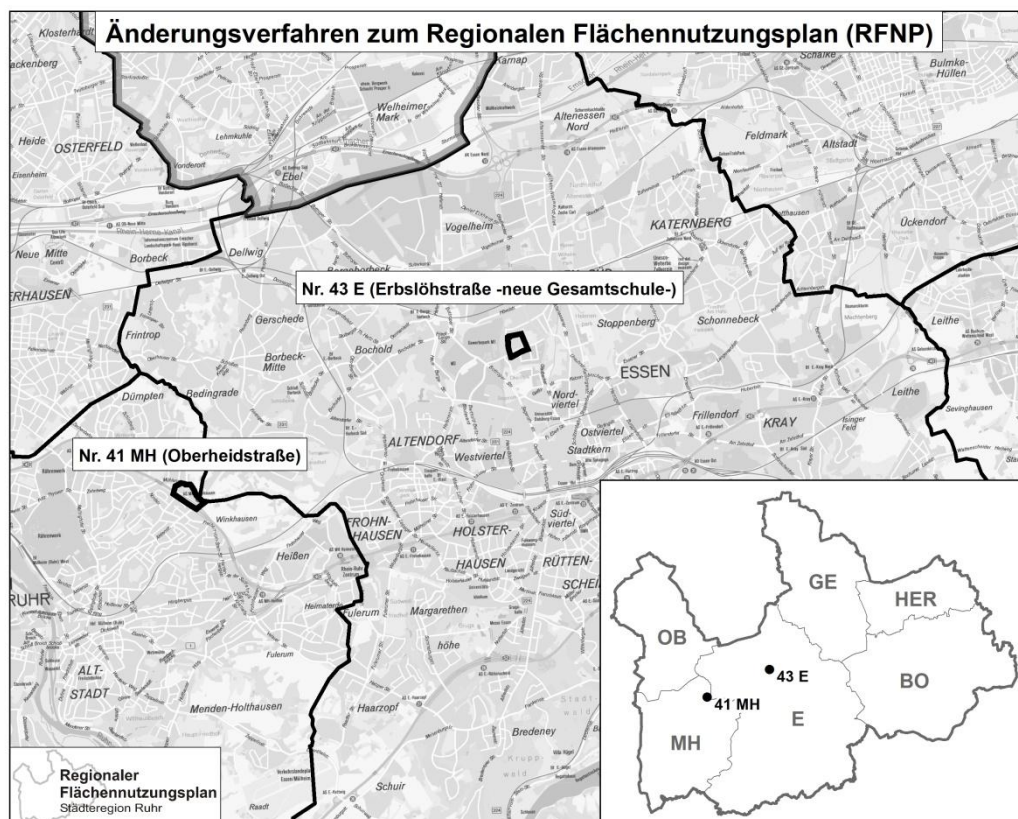
Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für zwei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche in den Städten Mülheim und Essen.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 12.12.2019 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

- 41 MH** **Oberheidstraße**
43 E **Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)**



Der Änderungsbereich 41 MH befindet sich in Mülheim an der Ruhr im Stadtteil Dümpten, südwestlich des Dümptener Friedhofs an der Stadtgrenze zu Essen. Im Norden wird der Änderungsbereich begrenzt durch die Wohnbebauung südlich der Mühlenstraße und im Nordosten durch die Oberheidstraße. Im Südwesten grenzt der Änderungsbereich an die Bundesautobahn (BAB) 40, mit der Anschlussstelle Mülheim-Winkhausen im Süden. Er weist eine bauliche Prägung auf und umfasst im Wesentlichen einen ehemaligen Sportplatz, auf dem sich zurzeit Flüchtlingsunterkünfte befinden, die Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage, einen Gastronomiebetrieb und eine Straßenbahnwendeschleife. Aufgrund des akuten Gewerbeflächenmangels in Mülheim sollen in diesem Bereich zukünftig gewerblich nutzbare Flächen bereitgestellt werden. Unter Berücksichtigung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbenutzungen vorgesehen.

Der Änderungsbereich 43 E befindet sich im Essener Stadtteil Altenessen-Süd und umfasst den im Jahr 2014 aufgegebenen Sportplatz „Bamlerstraße“ sowie südlich daran angrenzend eine Reihe von Kleingärten. Er wird im Westen durch die Grundstücke an der Kleinen Hammerstraße, im Norden durch einen befahrbaren Verbindungsweg, im Osten durch die Erbslöhstraße und im Süden durch den Berthold-Beitz-Boulevard begrenzt. Mit der Aufgabe des Standortes der Sportinfrastruktur besteht der Bedarf, die Fläche einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Basierend auf einer umfangreichen Standortsuche und Flächenprüfung für den Neubau einer Gesamtschule im Stadtbezirk Altenessen-Süd wurde der ehemalige Sportplatz als geeigneter Standort herausgestellt.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (jeweils Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Gelsenkirchen in der Zeit **vom 28.01. bis 28.02.2020** (einschließlich) öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Ausstellungsbereich vor den Zimmern 401 und 402.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Gelsenkirchen erteilt

Tel.: 0209 - 169-4236, Frau Ruckes
Tel.: 0209 - 169-4014, Herr Voge

Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abzugeben. Dies kann insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Rahmen der Planeinsicht oder per E-Mail erfolgen.

Postanschrift der Planungsgemeinschaft: Stadt Essen, Stadtamt 61-2-1, 45121 Essen
E-Mail-Adresse der Planungsgemeinschaft: geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:
<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP-Änderungen führen; d. h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, 09. Januar 2020

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Deutschland-Gelsenkirchen: Dienstleistungen von Ingenieurbüros

2019/S 247-609608

Auftragsbekanntmachung

Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1)Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Stadt Gelsenkirchen

Postanschrift: Wildenbruchplatz 7 (Eingang Augustastraße)

Ort: Gelsenkirchen

NUTS-Code: DEA32

Postleitzahl: 45888

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Referat 10 – Personal und Organisation, 10/4.2 – Zentrale Vergabestelle,
Zimmer 3.03a (3.OG)

E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de

Telefon: +49 209 / 169-4833

Fax: +49 209 / 169-4821

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <https://www.gelsenkirchen.de>

Adresse des Beschafferprofils:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

I.2)Informationen zur gemeinsamen Beschaffung

I.3)Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten
Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://www.vergabe.metropoluhr.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6SYYF0/documents>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:

<https://www.vergabe.metropoluhr.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6SYYF0>

I.4)Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5)Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1)Umfang der Beschaffung

II.1.1)Bezeichnung des Auftrags:

Architektur LPH 1-8 – Sportanlage Lüttinghof, Lüttinghofstraße 3, 45896 Gelsenkirchen

Referenznummer der Bekanntmachung: 10/4.2-2019-0401

II.1.2)CPV-Code Hauptteil

71300000

II.1.3)Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4)Kurze Beschreibung:

Architektur LPH 1-8 gemäß HOAI 2013 – Sportanlage Lüttinghof in Gelsenkirchen.

(Stufenweise Beauftragung: 1. Stufe – LPH 1-4 und 2. Stufe – LPH 5-8).

II.1.5)Geschätzter Gesamtwert

II.1.6)Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

71000000

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEA32

Hauptort der Ausführung:

Sportanlage Lüttinghof

Lüttinghofstraße 3

45896 Gelsenkirchen

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Die Sportanlage Lüttinghof wird bisher hauptsächlich für den Wettkampf- und Vereinssport genutzt. Vor dem Hintergrund fehlender Sport- und Bewegungsangebote im Stadtteil Hassel ist dies nicht mehr zeitgemäß, weil das große Potenzial, dass die Sportanlage für Hassel bietet, nicht ausgeschöpft wird.

Die Sportanlage Lüttinghof soll deshalb zu einer offenen, breitensportlich genutzten Sport- und Freizeitanlage erweitert und auch im Rahmen sozial-integrativer Maßnahmen betrieben werden.

Für die Maßnahme liegt eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2018/2019 vor. Für die Erweiterung der Sportanlage wird die Variante „Mittel reduziert“ aus der Machbarkeitsstudie als Planungsgrundlage verwendet.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt

II.2.6) Geschätzter Wert

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 04/05/2020

Ende: 31/05/2023

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Anzahl der Bewerber: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

1) Jahresumsätze der letzten 3 Geschäftsjahre – brutto (Durchschnitt);

2) Technische und personelle Leistungsfähigkeit des Büros:

2.1) Anzahl der Mitarbeiter:

– Ingenieure,

– technische Mitarbeiter und Verwaltungskräfte.

3) Angaben zur Projektleitung:

3.1.1) Projektleiter (Berufserfahrung als Projektleiter);

3.1.2) Anzahl der vergleichbaren Projekte (die Vergleichbarkeit richtet sich nach Honorarzone und anrechenbarer Kosten 300 und 400er netto).

3.2) Stellvertretender Projektleiter (allgemeine Berufserfahrung).

4) Abgeschlossene Projekte (der letzten 10 Geschäftsjahre):

4.1) Projekte des Büros (der letzten 10 Geschäftsjahre):

4.1.1) Anzahl der vergleichbaren Projekte (die Vergleichbarkeit richtet sich nach Honorarzone und anrechenbarer Kosten 300 und 400er netto).

4.2) zwei abgeschlossenen Referenzen des Büros (der letzten 10 Geschäftsjahre):

4.2.1) Referenz 1:

4.2.1.1) Bausumme – netto (300er und 400er Kosten);

4.2.1.2) Leistungsphasen 1-8;

4.2.1.3) öffentlicher Auftraggeber;

4.2.1.4) Umbau und Sanierung;

4.2.1.5) Schadstoffe vorhanden;

4.2.1.6) Denkmalschutz;

4.2.1.7) Kooperation mit anderen Fachplanern Haustechnik, Brandschutz usw.;

4.2.2) Referenz 2:

4.2.2.1) Bausumme – netto (300er und 400er Kosten);

4.2.2.2) Leistungsphasen 1-8;

4.2.2.3) öffentlicher Auftraggeber;

4.2.2.4) Umbau und Sanierung;

4.2.2.5) Schadstoffsanierung durchgeführt;

4.2.2.6) Denkmalschutz;

4.2.2.7) Kooperation mit anderen Fachplanern Haustechnik, Brandschutz usw.

Die konkrete Punktebewertung ist als Anlage zum Bewerberbogen beigelegt.

Nach Auswertung der Auswahlkriterien wird eine Rangfolge der Bewerber nach Punkten gebildet und 5 Bewerber mit der höchsten Punktzahl zur Verhandlung aufgefordert. Sind auf Grund Punktgleichheit nicht genau 5 Bewerber zu ermitteln, entscheidet unter den - gegebenenfalls nachrangig - gleich platzierten Bewerbern das Los. Die so ausgewählten Bewerber werden zur Teilnahme an der Verhandlung mit Abgabe eines Honorarangebots für die zu vergebene Leistung und zur persönlichen Vorstellung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals vor einem Auswahlgremium eingeladen. Das Gremium bewertet die Bewerber nach den benannten Zuschlagskriterien.

II.2.10)Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ja

II.2.11)Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.12)Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13)Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14)Zusätzliche Angaben

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1)Teilnahmebedingungen

III.1.1)Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Geforderter Berufsstand: Dipl.-Ingenieur/M.Sc./M.A. Architekt mit Bauvorlagenberechtigung (sowohl für den Projektleiter als auch stellvertretenden Projektleiter)

III.1.2)Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Nachweis der Jahresumsätze (brutto) der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren.

Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1 500 000,00 EUR für Personenschäden und 500 000,00 EUR für sonstige Schäden. In dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen.

III.1.3)Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Technische Leistungsfähigkeit gemäß der geforderten Angaben im Bewerberbogen:

- Angaben zur technischen Büroausstattung,
- Angaben zur Anzahl der Arbeitsplätze mit jeweiliger Qualifizierung,
- Angaben zum Projektleiter Angaben zum stellvertretenden Projektleiter,
- Angaben zu Referenzobjekten des Büros.

III.1.5)Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2)Bedingungen für den Auftrag

III.2.1)Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

Dipl.-Ingenieur/M.Sc./M.A. Architekt mit Bauvorlagenberechtigung.

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung - VgV) und dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW).

Ab einer Schlussrechnungssumme in Höhe von 100 000 EUR netto werden 5 v. H. des Rechnungsbetrages für die Dauer des Anspruchs auf Mängelbeseitigung einbehalten (§ 8 Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Gelsenkirchen für Verträge mit freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren (AVB).

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Gemäß § 7 AVB beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die Eignung der Nachunternehmer nachweisen.

Fehlende Unterlagen/Erklärungen sind gemäß § 56 Absatz 4 Vergabeordnung - VgV spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.5) Angaben zur Verhandlung

Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 03/02/2020

Ortszeit: 14:00

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

Tag: 03/03/2020

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Weitere Angaben zu II.2.5) Zuschlagskriterien (Qualitätskriterien):

- Bürostruktur: Organisation und Aufgabenverteilung innerhalb des Büros/Gewichtung: 10 %,
- Projektverantwortlicher: Persönlichkeit des Projektverantwortlichen/Gewichtung: 10 %,
- stellvertretender Projektverantwortlicher: Persönlichkeit des stellvertretenden Projektverantwortlichen/Gewichtung: 10 %,

- Methode zur Kostenplanung und -steuerung: Erläuterung bieterinterner Methoden zur Kostenplanung und -steuerung am ausgeschriebenen Projekt/Gewichtung: 10 %,
- Methode zur Terminplanung und -steuerung: Erläuterung bieterinterner Methoden zur Terminplanung und -steuerung am ausgeschriebenen Projekt/Gewichtung: 10 %,
- Methoden zur Qualitätssteuerung: Erläuterung bieterinterner Methoden zur Qualitätssteuerung am ausgeschriebenen Projekt/Gewichtung: 10 %,
- Preis/Gewichtung: 40 %.

Bewerbergemeinschaften sind zugelassen. Mit dem Ausdruck Bewerber sind in den Bewerbungsunterlagen auch Bewerbergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften gemeint. Jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft hat die in den Bewerbungsunterlagen genannten Nachweise, Erklärungen und Angaben zu erbringen. Die Bewerbergemeinschaft hat mit ihrer Bewerbung eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben:

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und in der der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Für den Teilnahmeantrag ist zwingend der Bewerberbogen zu verwenden. Der Bewerberbogen wird nicht nachgefordert. Teilnahmeanträge ohne Bewerberbogen werden von der Wertung ausgeschlossen.

Fragen sind in Textform, bis spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten erfolgen in Textform über die Vergabepattform zur entsprechenden Vergabe.

Ein auf der Vergabepattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen. Wichtiger Hinweis!

Die Stadtverwaltung Gelsenkirchen hat in der Zeit vom 23.12. bis 30.12.2019 Betriebsferien. Eine eventuelle Kommunikation im neuen Jahr kann frühestens ab dem 2.1.2020 erfolgen.

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6SYYF0

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Stadt Gelsenkirchen

Postanschrift: Wildenbruchplatz 7 (Eingang Augustastraße)

Ort: Gelsenkirchen

Postleitzahl: 45888

Land: Deutschland

E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de

Telefon: +49 209 / 169-4833

Fax: +49 209 / 169-4821

Internet-Adresse: <https://www.gelsenkirchen.de>

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen sind ebenfalls bei der Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster erhältlich.

Gemäß § 134 Abs. 2 GWB muss ein Nachprüfungsauftrag spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers über die beabsichtigte Vergabe eingelegt werden. Bei Übermittlung auf elektronischem Weg verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Bei der Mitteilung einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, muss ein Nachprüfungsauftrag spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers eingelegt werden. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen ist der Antrag gemäß § 160 Abs. 3 GWB unzulässig.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Offizielle Bezeichnung: Stadt Gelsenkirchen

Postanschrift: Wildenbruchplatz 7 (Eingang Augustastraße)

Ort: Gelsenkirchen

Postleitzahl: 45888

Land: Deutschland
E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
Telefon: +49 209 / 169-4833
Fax: +49 209 / 169-4821
Internet-Adresse: <https://www.gelsenkirchen.de>
VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:
19/12/2019

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen: 10/4.1 - SG 5 - Fa
 Vergabe-Nr.: 10/4.1-2020-0001
 Bezeichnung des Verfahrens: Immobilienbezogene
 Modernisierungsberatung für Private
 in Rotthausen

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

Stadt Gelsenkirchen, 10/4.1 - Zentrale Beschaffungsstelle

Postanschrift

Wildenbruchplatz 7, 45888 Gelsenkirchen

Kontaktstelle

Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.1 - Zentrale
Beschaffungsstelle

Zu Händen von

Frau Faber

Telefon-Nummer

+49 209169-2531

Telefax-Nummer

+49 209169-3530

E-Mail-Adresse

zentrale.dienste@gelsenkirchen.de

URL

<https://www.gelsenkirchen.de>

Umsatzsteuer-

DE 125 018 225

Identifikationsnummer

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

☒ Wie Ziffer 2

☐ Adresse

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

☐ Wie Ziffer 2

☐ Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

☒ elektronischer Angebote ausschließlich unter <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6SYYF8>

☐ der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Unterstützung der Stadterneuerung in Gelsenkirchen-Rotthausen durch
Immobilienbezogene Modernisierungsberatung für Private

Die Stadt Gelsenkirchen (im Folgenden auch Auftraggeber bzw. AG) plant im Rahmen der Stadterneuerung für das Programmgebiet "Soziale Stadt Rotthausen" den Auftrag für die Unterstützung privater Eigentümer bei Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen ihrer Immobilien zu vergeben.

Die Aufwertung der Wohn- und Gewerbeimmobilien durch private Eigentümer in einen zeitgemäßen baulichen Zustand ist neben den Investitionen im öffentlichen Raum und der sozialen Infrastruktur ein wesentlicher Beitrag der Stadterneuerung. Die Erneuerung wird mit öffentlichen Investitionen unterstützt, aber vor allem bedarf sie der Mitwirkung der privaten Eigentümer.

Die aktivierenden Eigentümerberatungen sollen dabei allerdings Architektenleistungen im Auftrag privater Eigentümer nicht ersetzen oder in Konkurrenz zu kostenpflichtigen Beratungsleistungen stehen, wie sie durch die Verbraucherzentrale oder private Energieberatungsunternehmen angeboten werden. Vielmehr geht es hier um eine aktivierende "Grundberatung" zu Art und Umfang gewünschter Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, zu Fördermöglichkeiten und Finanzierung und ggf. um eine Vermittlung zu weiteren Beratungs- und Planungsdienstleistern. Im Ergebnis sollen die mit Baufragen unerfahrenen Eigentümer einen verständlichen Wegweiser erhalten, mit dem sie fachlich fundiert auf dem Weg durch die von ihnen gewünschte Modernisierungsmaßnahme begleitet werden.

Um die Eigentümer bei der Erneuerung (Instandsetzung und Modernisierung) ihrer Immobilie zu unterstützen, soll ein erfahrener Modernisierungsberater/ eine erfahrene Modernisierungsberaterin eingesetzt werden, die/der eine "umfassende" Anschubberatung durchführt. Wichtig bei der Beratung und der Begutachtung der Immobilie sind der Zusammenhang mit dem städtebaulichen Umfeld und der Erhalt von städtebaulichen und architektonischen Qualitäten. Die Beratungsleistungen des zu beauftragenden Modernisierungsberaters sind für die Zielgruppe kostenlos. Sie werden aus Fördermitteln des Stadtteilprogramms Soziale Stadt Rotthausen finanziert.

Die Modernisierungsberaterin/ der Modernisierungsberater soll ab dem 01.04.2020 zunächst für die Dauer von einem Jahr eingesetzt werden und wird mit Städtebaufördermitteln von Bund und Land NRW finanziert. Eine Verlängerung der Beauftragung ist beabsichtigt, jedoch abhängig von einer weiteren Förderung. Unter der Voraussetzung der Bewilligung weiterer Fördermittel, soll der Vertrag um zwei Jahre verlängert werden, sofern er nicht von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird. Aus der Beauftragung mit der Maßnahme für das erste Auftragsjahr kann der Auftragnehmer keine Ansprüche für eine Beauftragung in den Folgejahren ableiten.

Für die Erbringung der Leistung wird ein Zeitkontingent von 644 Jahresstunden/ á 14 Wochenstunden angesetzt.

Haupterfüllungsort:

Stadt Gelsenkirchen, 10/4.1 - Zentrale Beschaffungsstelle, Wildenbruchplatz 7, 45888 Gelsenkirchen

Ergänzende/Abweichende Angaben zum Erfüllungsort:

Ausführungsort: Gelsenkirchen-Rotthausen

Weitere(r) Erfüllungsort(e):

Referat 61/3 - Stadtplanung, Rathaus Buer, Goldbergstr. 12, 45894 Gelsenkirchen

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Die Modernisierungsberaterin/ der Modernisierungsberater soll ab dem 01.04.2020 zunächst für die Dauer von einem Jahr eingesetzt werden und wird mit Städtebaufördermitteln von Bund und Land NRW finanziert. Eine Verlängerung der Beauftragung ist beabsichtigt, jedoch abhängig von einer weiteren Förderung. Unter der Voraussetzung der Bewilligung weiterer Fördermittel, soll der Vertrag um zwei Jahre verlängert werden, sofern er nicht von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird. Aus der Beauftragung mit der Maßnahme für das erste Auftragsjahr kann der Auftragnehmer keine Ansprüche für eine Beauftragung in den Folgejahren ableiten.

Dauer: 12 Monate ab Auftragsvergabe

10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

☒ Adresse zum elektronischen Abruf:

<https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6SYYF8/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

☐ Anschrift der Stelle

☐ Wie Ziffer 2

☐ Adresse

11. Ablauf der Angebotsfrist

10.02.2020 12:00 Uhr

12. Ablauf der Bindefrist

27.03.2020

13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen

14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Es gelten die den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen. Abweichend von den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt kann anstelle eines Skontobetrages (mindestens 2 %) für ein Zahlungsziel, das zur Berücksichtigung bei der Angebotswertung mindestens 14 Tage betragen muss, ein entsprechend reduzierter Angebotspreis mit Zahlungsziel nach GWB i. V. m. VOL/B angeboten werden.

15. Vorzulegenden Unterlagen

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Erklärung über den Gesamtumsatz (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezogen auf die ausgeschriebene Leistung, die Gegenstand der Vergabe ist, in den letzten drei Geschäftsjahren (Anlage 1 Nr. 1)

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Referenzen Modernisierung und Instandsetzung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Nachweis einschlägiger Erfahrungen im Bereich der Modernisierung und Instandsetzung von Altbauten, im Umgang mit Förderprogrammen anhand von möglichst drei Referenzprojekten (die benannten Referenzen sollten in Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung entsprechen - Angaben auf separatem Blatt möglich).

- Referenzen Modernisierungsberatungstätigkeit (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Möglichst drei aktuelle Referenzen der vergangenen drei Jahre des Bieters über die projektbezogene Modernisierungsberatungstätigkeit im Kontext der Programme Soziale Stadt und Stadtumbau, bzw. sonstiger Städtebauförderprogramme (die benannten Referenzen sollten in Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung entsprechen - Angaben auf separatem Blatt möglich).

Sonstige Unterlagen:

- Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531), falls erforderlich

- Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe (Formular 532), falls erforderlich

Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521)

- Eigenerklärung/Haftpflichtversicherung (Anlage 2) (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Als Deckungssumme der Haftpflichtversicherung hat der AN mit Vertragsabschluss nachzuweisen:
Für Personenschäden 1.500.000,00 EUR
Für sonstige Schäden 250.000,00 EUR

Auf Anforderung der Vergabestelle vorzulegende Unterlagen

Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsleiher (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsleiher (Formular 533), falls erforderlich

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Wirtschaftlich günstigstes Angebot gemäß der im Anschreiben oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien.

18. Sonstiges

Entgegen den Hinweisen gelten die Bewerbungsbedingungen/Liefer- und Zahlungsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen.

Bei der Abgabe des Angebotes einer Bietergemeinschaft müssen alle der Bietergemeinschaft zugehörigen Unternehmen der Stadt Gelsenkirchen angezeigt werden. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen sich zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistung im Falle der Zuschlagserteilung auf das Angebot der Bietergemeinschaft verpflichten. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen gegenüber der Stadt Gelsenkirchen mit Angebotsabgabe ihre gesamtschuldnerische Haftung für Verbindlichkeiten aus der ausgeschriebenen Leistung erklären. Ein Mitglied der Bietergemeinschaft muss als deren bevollmächtigter Vertreter bei Abgabe des Angebotes benannt werden.

Eine Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer darf nur mit Zustimmung der Stadt Gelsenkirchen erfolgen. Der Unterauftragnehmer muss in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten. Der Auftragnehmer hat die Unterauftragnehmer und den Leistungsumfang der Stadt Gelsenkirchen schriftlich anzuzeigen. Ein Wechsel des Unterauftragnehmers während der Vertragslaufzeit bedarf der Zustimmung der Stadt Gelsenkirchen.

Die Auswahl des zu beauftragenden Büros erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren. Dabei werden die nachfolgenden Kriterien in Stufe 1 bzw. Stufe 2 bewertet.

Bewertungskriterien 1. Stufe:

Qualität des Konzeptes	20%
Honorar und Kosten	30 %
(nach Formel)	
Fachliche und personelle	
Qualifikation des Bearbeiters	30%
Referenzen	20%

Bewertungskriterien 2. Stufe:

Vorstellung und diskursive Qualitäten des Bieters	40 %
Qualität der Präsentation des Angebotes	60%

Der Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl (Stufe 1 und Stufe 2 addiert) erhält den Zuschlag. Eine detaillierte Beschreibung und auch Spezifizierung für die Verteilung der Punkte entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung.

Enthalten Angebote bei der Abgabe die Angaben/Nachweise im Sinne des § 41 Abs. 2 und 4 UVgO nicht, so können diese bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist nachgefordert werden. Bieter,

die bis Ablauf der Nachfrist die vorgenannten Angaben nicht nachgereicht haben, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Enthalten die Vertrags- und Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten und/oder Fehler, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen. Hinweise sind zu richten an:

Stadt Gelsenkirchen
Referat Personal und Organisation
Abteilung Zentrale Dienste
Zentrale Beschaffungsstelle
45875 Gelsenkirchen
E-Mail: zentrale.dienste@gelsenkirchen.de
Fax: +49 209-169 3530

Die Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt.
Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 04.02.2020

Teilnahmebedingungen

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung zu überprüfen:

Benennung der für die Projektarbeiten vorgesehenen Personen und ihrer spezifischen, der Ausschreibung entsprechenden beruflichen Qualifikationen.

Im Rahmen dieser Ausschreibung wird ein externer Dienstleister gesucht, der in Abstimmung mit dem Stadtteilbüro sowie Sanierungsmanagement die Umsetzung der oben genannten Aufgaben übernimmt und damit zum Prozess der Stadterneuerung in Rotthausen maßgeblich beiträgt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Durchführung und Umsetzung des Auftrags eine/n verantwortliche/n Mitarbeiter/in zu benennen. Erwartet wird eine Person, mit folgenden Qualifikationen und Fähigkeiten:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Stadtplanung oder artverwandten Studiengängen und mindestens 3-jährige Berufserfahrung

Mehrjährige Erfahrung in der Immobilienwirtschaft, insbesondere Erfahrung in der Beratung von privaten Haus- und Grundstückseigentümern

Erfahrung in Stadtentwicklungsprojekten

Erfahrungen im Umgang mit Förderprogrammen, wie z.B. Städtebauförderung, KfW-Programm etc.

Sicheres Auftreten
Kommunikationskompetenz
Moderations- und Integrationsfähigkeit
Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit (Abendstunden und Wochenende)
Teamfähigkeit

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6SYF8

Referat 14 (Rechnungsprüfung)

Tagesordnung

für die 33. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 21. Januar 2020, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 5 - Olsztyn, 4. OG, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Gesamtabschluss 2017 (Entwurf) der Stadt Gelsenkirchen | 14-20/8157 |
| 2 | Mitteilungen und Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|----|---|------------|
| 1 | Bestellung einer Prüferin beim Referat Rechnungsprüfung gem. § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) | 14-20/8150 |
| 2 | Prüfung der selbstständigen Mittelbewirtschaftung des Eduard-Spranger-Berufskollegs und des Berufskollegs für Technik und Gestaltung in den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 | 14-20/8284 |
| 3 | Prüfung der selbstständigen Mittelbewirtschaftung durch die Schulen (Schulgirokonten) | 14-20/8291 |
| 4 | Beratung der in der 32. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.11.2019 angeforderten Berichte | 14-20/8128 |
| 5 | Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe (SEL) | 14-20/8129 |
| 6 | Prüfung der Pflege der Bestandskonten in SAP | 14-20/8250 |
| 7 | Prüfung des Kulturraumes „die flora“ für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 | 14-20/8257 |
| 8 | Prüfung der als Sonderreinigung abgerechneten Leistungen von Gelsendienstleistungen (GD) | 14-20/8285 |
| 9 | Prüfung der Zuschüsse an übrige Bereiche (Sachkonto 531800) zum Produktbereich 42 - Sportförderung in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 | 14-20/8294 |
| 10 | Prüfung der Hilfen zur Gesundheit, insbesondere der Hilfen bei Krankheit, nach dem Fünften Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) | 14-20/8265 |
| 11 | Prüfung der Jagdangelegenheiten | 14-20/8277 |
| 12 | Prüfung eines Verwendungsnachweises: Zuwendungsbescheid vom 11.12.2014 über Bundesmittel nach dem Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus", Projekt Energielabor Ruhr in der Fassung vom 18.11.2019 | 14-20/8280 |
| 13 | Unterrichtung des Rechnungsprüfungsausschusses über durchgeführte Prüfungen | 14-20/8276 |
| 14 | Mitteilungen und Anfragen | |

Gelsenkirchen, 09. Januar 2020

I. A. Jorck

Referat 30 (Recht - Fundbüro)

Fundsachen

Dem Referat 30 - Recht (Fundbüro) wurden in der Zeit vom 15.11.2019 bis 31.12.2019 folgende Fundsachen übergeben oder gemeldet:

u. a. Handys, diverse Dokumente, Schmuck, Geldbörsen, Taschen, Brillen, Fahrräder etc.

Die Eigentümer können ihre Rechte bei den zuständigen Fundbüros geltend machen. Mit Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes erlöschen die Rechte des Verlierers.

Fundbüro im BÜRGERcenter im Rathaus Buer

Fundbüro im BÜRGERcenter in der Vorburg Schloss Horst

Fundbüro im BÜRGERcenter im Hans-Sachs-Haus
Stadt Gelsenkirchen – Amtsblatt 2020 – Nr. 2/17. Januar 2020

Fundbüro im BÜRGERcenter an der Cranger Straße 262

Für eine Vorsprache in den Bürgercentern ist eine Terminvereinbarung notwendig. Termine können gebucht werden online unter www.gelsenkirchen.de, persönlich vor Ort in einem der Bürgercenter oder telefonisch unter 0209/169-2100.

Außerdem sind die Fundsachen im Internet unter www.gelsenkirchen.de veröffentlicht.

Gelsenkirchen, 07. Januar 2020

I. A. Schumacher

Referat 32 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung - untere Jagdbehörde)

Jägerprüfung 2020

Die Jägerprüfung 2020 bei der unteren Jagdbehörde Gelsenkirchen findet wie folgt statt:

20. April 2020, 15:00 Uhr, schriftliche Prüfung im Hans-Sachs-Haus, Sitzungszimmer Zenica (Raum 466), Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen,

22. April 2020 Schießprüfung auf dem Schießstand Coesfeld-Flamschen

23. und 24. April 2020 mündlich-praktische Prüfung in den Räumlichkeiten der Kreisjägerschaft Urban-von-Vorst-Weg, 45894 Gelsenkirchen.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 250 Euro zu entrichten.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum 20.02.2020 bei der unteren Jagdbehörde, Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen. Entsprechende Antragsformulare sind unter www.gelsenkirchen.de oder bei der unteren Jagdbehörde erhältlich.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, es sei denn, die Prüfung wird lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheins abgelegt. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004;
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Gelsenkirchen, 09. Juni 2026

I. A. Olbering

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 08. Januar 2020

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom

Aktenzeichen:

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45888 Gelsenkirchen, Zimmer 1.03, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 08. Januar 2020

I. A. Wensing

Vorstandsbereich 5 (Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Tagesordnung

für die 33. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz am 23. Januar 2020, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 1 - Zenica, 4. OG, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Förderung der Freien Träger im Jahr 2020 | 14-20/8200 |
| 3 | Kommunale Gesundheits-und Sozialberichterstattung | 14-20/8273 |
| 4 | Bericht über die Gesundheitskonferenz 2019 | 14-20/8267 |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 5.1 | Mitteilungen | |
| 5.2 | Anfragen | |

Drucksache Nr.

B. Nichtöffentlicher Teil:

- entfällt -

Gelsenkirchen, 10. Januar 2020

I. V. Wolterhoff

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien, Unterhaltsvorschusskasse, Kurt-Schumacher-Str. 2, Zimmer 104, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden. Verkehrsstunden sind montags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 11. Dezember 2019

I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien, Unterhaltsvorschusskasse, Kurt-Schumacher-Str. 2, Zimmer 104, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden. Verkehrsstunden sind montags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 11. Dezember 2019

I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien, Unterhaltsvorschusskasse, Kurt-Schumacher-Str. 2, Zimmer 116, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden. Verkehrsstunden sind montags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 21. November 2019

I. A. Schreck

Vorstandsbereich 6 (Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften)

Tagesordnung

für die 35. Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 22. Januar 2020, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer Cottbus, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Schriftlicher Sachstandsbericht zu dem aktuellen Stand des geplanten Umbaus des ehemaligen Rittergutes "Haus Leithe", Junkerweg 30, 45879 Gelsenkirchen
- Antrag der CDU-Ratsfraktion | 14-20/8295 |
| 3 | Bebauungsplanverfahren | |
| 3.1 | Bebauungsplan Nr. 439 der Stadt Gelsenkirchen
"Kirche St. Josef"
zwischen Buddestraße - Werdener Straße und Im Brömm
- Aufstellungsbeschluss - | 14-20/8170 |
| 3.2 | Bebauungsplan Nr. 440 der Stadt Gelsenkirchen
"Görtzhof"
zwischen Görtzhof - Haunerfeldstraße - Heinrichstraße und Gartmannshof
- Aufstellungsbeschluss - | 14-20/8224 |
| 3.3 | Bebauungsplan Nr. 431 der Stadt Gelsenkirchen
"Östlich Horster Straße / südlich Bahnlinie Dorsten - Herne"
zwischen Horster Straße - Bahnlinie Dorsten - Herne - Lanferbruchstraße
- BP - Werk Horst
- Satzungsbeschluss - | 14-20/8296 |
| 4 | Integriertes Entwicklungskonzept für den Stadtteil Rotthausen - Beschluss der vom Land NRW beratenen Fassung vom 28.03.2018 mit Ergänzung der Nachqualifizierung sowie Erweiterung der Gebietskulisse Soziale Stadt Rotthausen | 14-20/8148 |

5	Gründung der Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche Westerholt (EG NZW)	14-20/8274
6	Stadterneuerung Hassel.Westerholt.Bertlich: Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds und Einrichtung eines interkommunalen Vergabegremiums „Lokale Wirtschaft Hassel.Westerholt.Bertlich“	14-20/8270
7	Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung	
8	Mitteilungen und Anfragen	
8.1	Mitteilungen	
8.1.1	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Wöll - Bauliche Mängel Immobilie Ringstraße 99 -	14-20/8176
8.1.2	Anfrage des Bürgermeisters Herrn Wöll - Gestaltungssatzung Hassel -	14-20/8189
8.1.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Wüllscheidt - Ehemaliger Reiterhof Terkamp in der Straße Fersenbruch -	14-20/8215
8.2	Anfragen	
		Drucksache Nr.

B. Nichtöffentlicher Teil:

- entfällt -

Gelsenkirchen, 10. Januar 2020

I. V. Dr. Schmitt

Vorstandsbereich 6 (Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften)

Tagesordnung

für die 36. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauen und Liegenschaften am 23. Januar 2020, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer Cottbus, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
1	Bürgerschaftliche Initiativen	
1.1	Anregung und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Verkürzung der Frist zur Entfernung von abgemeldeten Fahrzeugen aus dem öffentlichen Verkehrsraum -	14-20/8275 14-20/8272
2	Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung	
2.1	Buerscher Ring - Mündlicher Sachstandsbericht - - Antrag der Ratsfraktion WIN -	14-20/8219
2.2	Fahrradstreifen in Gelsenkirchen-Buer - Mündlicher Sachstandsbericht - - Antrag der Ratsfraktion WIN -	14-20/8232
2.3	Handyparken - Mündlicher Sachstandsbericht - - Antrag der Ratsfraktion WIN -	14-20/8223
2.4	Mündlicher Sachstandsbericht zum Zustand der Straßen Heihoffsweg, Kampmannsweg, Wiebringhausstraße, Timmerbrinksweg - Antrag der Ratsfraktion WIN -	14-20/8268
2.5	Mündlicher Sachstandsbericht zum Thema neue Werbetafel Brinkgartenstraße / Königswiese / De-la-Chevallerie-Straße - Antrag der Ratsfraktion WIN -	14-20/8278
2.6	Umsetzung der Erneuerung von Straßenoberflächen mithilfe der Asphaltfrästechnik - Antrag der SPD-Ratsfraktion -	14-20/8302
3	Bau eines Kreisverkehrsplatzes am Knotenpunkt Günnigfelder Straße/Nansenstraße/Am Dördelmannshof	14-20/8177

4	Baumfällungen im Zuge des Umbaus Kärntener Ring an der Stadtgrenze zu Gladbeck (gemeinsame Maßnahme mit der Stadt Gladbeck, siehe Drucksache Nr.14-20/6832)	14-20/8287
5	Abbruch des ehemaligen Gafög-Schulungszentrum, Emscherstr. 66	14-20/8187
6	Beteiligungsverfahren bei Baumaßnahmen	14-20/8201
7	Bau-, Verkehrs- und Liegenschaftsangelegenheiten von besonderer Bedeutung	
8	Mitteilungen und Anfragen	
8.1	Mitteilungen	
8.1.1	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Kranefeld - Rahmendaten des Radwegenetzes in Gelsenkirchen -	14-20/8179
8.1.2	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Tann - Störung der Signaltechnik Bahnübergang Erdbrüggenstraße -	14-20/8181
8.1.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - 5-Minuten-Takt der Straßenbahnlinie 302 -	14-20/8188
8.1.4	Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Kranefeld - Maßnahmen zur Förderung von Kraftfahrzeugen mit alternativen Antrieben sowie Car-Sharing in Gelsenkirchen (Bezug: Drucksache Nr. 14-20/7996) -	14-20/8233
8.1.5	Anfrage des sachkundigen Einwohners Herrn Hundt - Busbahnhof Gelsenkirchen-Buer / ZOB Buer -	14-20/8286
8.2	Anfragen	
B. Nichtöffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
1	Verkauf eines Baugrundstücks an der Karnaper Straße im Stadtteil Horst	14-20/8196
2	Mitteilungen und Anfragen	
2.1	Mitteilungen	
2.2	Anfragen	

Gelsenkirchen, 10. Januar 2020

I. V. Dr. Schmitt

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT GELSENKIRCHEN

Unanfechtbarkeit von vereinfachten Umlegungsregelungen

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen am 10.12.2019 gefasste Beschluss gemäß § 82 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für die vereinfachte Umlegung Ziegelstraße 1, 3 - V 109 - ist am 18.12.2019 unanfechtbar geworden.

Hiervon betroffen sind die Einwurfs- und Zuteilungsgrundstücke

Gemarkung Ückendorf, Flur 17

Ord. Nr.	Einwurfsgrundstücke Flurstücke Nr.	Zuteilungsgrundstücke Flurstücke Nr.
2	507	-
1	-	507

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (Abs. 2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann binnen 6 Wochen nach ihrer Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen, Verwaltungsgebäude Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 107, in den Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 - 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Gelsenkirchen, 18. Dezember 2019

Die Vorsitzende
Sickers

Dienstsiegel
Umlegungsausschuss der
Stadt Gelsenkirchen

Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



25jähriges Dienstjubiläum:

27. Dezember 2019: Uwe Venohr, Beschäftigter (Referat Hochbau und Liegenschaften),

40jähriges Dienstjubiläum:

31. Januar 2020: Andreas Kaleja, Beamter (Referat Feuerwehr),

1. Februar 2020: Uwe Elpers, Beschäftigter (Personalrat),

Ruhestand:

1. Februar 2020: Karl-Heinz Knieper, Beamter (Referat Feuerwehr), Reiner Lipka, Beamter (Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen - Das Jobcenter), Jürgen Schröter, Beamter (Referat Bürgerservice), Anette Thiel, Beamtin (Referat Bildung), Dietmar Winkelmann, Beamter (Referat Rat und Verwaltung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 72. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.